

Ergänzende Informationen
zur Schülerfahrkostenerstattung (Schuljahr 2023/2024)

Aufgrund der Einführung des 49-Euro-Tickets ergeben sich im Schuljahr 2023/2024 folgende Änderungen bei der Schülerfahrkostengewährung:

1. Allen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern, die bereits eine Schülerfahrkarte (Schulwegticket oder SchülerMonatsTicket) bestellt haben, wird am ersten Schultag ein Deutschlandticket im Chipkartenformat ausgehändigt. Hiermit sind Fahrten zum Schulort und zum Praktikumsort möglich, sodass keine weiteren Fahrscheine zu kaufen und zur nachträglichen Erstattung einzureichen sind. Mit der Aushändigung der Fahrausweise erfüllt der Kreis Höxter als Schulträger seine Pflicht zur Kostenübernahme gem. § 13 Abs. 5 Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO -. Bei vorzeitiger Beendigung des Schulbesuchs im lfd. Schuljahr (z.B. Beginn einer Ausbildung, Krankheit usw.) oder Umzug ist die Chipkarte unverzüglich ohne weitere Aufforderung im Büro des Berufskollegs abzugeben. Sollte die Rückgabe nicht rechtzeitig erfolgen, wird Schadensersatz geltend gemacht.
2. Sofern keine Jahresfahrkarte beantragt wurde und Fahrten mit öffentlichem Verkehrsmittel zum lehrplanmäßig vorgesehenen Praktikum erforderlich werden, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig vor Praktikumsbeginn im Schulbüro, ob die Ausstellung eines Praktikantentickets möglich ist oder ob Fahrscheine selbst zu kaufen und halbjährlich zur Erstattung einzureichen sind. Gem. § 13 Abs. 1 SchfkVO werden die Fahrkosten erstattet, die unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule/Unterrichtsort bzw. Praktikumsort entstehen, sodass je Beförderungsmonat höchstens 49,00 € erstattet werden können. Bei Nutzung eines Deutschlandtickets reichen Sie bitte mit dem Antrag auf nachträgliche Erstattung einen Nachweis (Zahlungsbeleg, Fotokopie o.ä.) pro Monat ein, damit eine Fahrkostenerstattung erfolgen kann.
3. Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. nicht zumutbar, kann ein Antrag auf Beförderung mit einem Privatfahrzeug gestellt werden (siehe Hinweise zur Benutzung von Privatfahrzeugen im bereits übersandten Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung für das Schuljahr 2023/2024).

Weitere Auskünfte erteilt der Kreis Höxter – Abteilung Schule und Kultur – als Schulträger:
Martina Hartmann 05271/965-3212 / E-Mail: m.hartmann@kreis-hoexter.de
Martina Jostes 05271/965-3202 / E-Mail: m.jostes@kreis-hoexter.de